

die nachstehend angekreuzten Räumlichkeiten in der Volksschule Scheifling:

- Turnsaal Klassen:

zu folgenden Bedingungen:

**1.
Miete:**

Die Miete beträgt inklusive Stromkosten, Müllbeseitigungsgebühren, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsgebühren je Stunde für

- | | | | |
|----|--------------|---|------|
| a) | den Turnsaal | € | 4,-- |
| b) | eine Klasse | € | 2,-- |

**2.
Betriebskostensätze:**

- (1) **Reinigungskosten:**
hier werden Saalreinigungsgebühren in der Höhe von € 17,-- je Stunde und je Person sowie die vom Schulwart bzw. vom Reinigungsteam benötigten Reinigungsmittel verrechnet.
- (2) **Heizkosten:**
diese betragen während der Heizperiode (1. Oktober bis 30. April) täglich für
- | | | | |
|----|--------------|---|------|
| a) | den Turnsaal | € | 1,-- |
| b) | eine Klasse | € | 1,-- |
- (3) **Sonstige Kosten:**
hier werden etwaige Kosten, die unter den vorher angeführten Punkten nicht erfasst sind, verrechnet.

**3.
Förderungsrichtlinien:**

- (1) Vereine mit Sitz in der Marktgemeinde Scheifling erhalten für die 1. Veranstaltung im laufenden Jahr die Miete unter Punkt 1. dieses Vertrages in voller Höhe als Vereinsförderung verrechnet.
- (2) Die unter Punkt. 2. dieses Vertrages angeführten Betriebskostensätze sind von jedem Mieter bzw. Veranstalter für jede Veranstaltung zu entrichten.

**4.
Gesamtbenützungsentgelt:**

Das Gesamtbenützungsentgelt wird nachstehend ermittelt und ist innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der diesbezüglichen Vorschreibung zu überweisen.

Miete	€
+ Reinigungskosten:	
.....	€
+ Heizkosten:	
.....	€
+ Sonstige Kosten:	
.....	€
Gesamtbenützungsentgelt	€

5. Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Jede Inanspruchnahme der Räumlichkeiten ist rechtzeitig, wenn möglich vor Beginn des jeweiligen Schuljahres in dem eine Veranstaltung stattfinden soll, spätestens jedoch 1 Woche vor der Veranstaltung, mit dem Direktor der Volksschule Scheifling einvernehmlich festzulegen. Dieser Vertrag ist auszufüllen, zu unterzeichnen und noch vor Beginn der Inanspruchnahme der Räumlichkeiten dem Marktgemeindeamt Scheifling zur Abrechnung und Kostenvorschreibung in Kopie zu übermitteln.
Dem Mieter bzw. Veranstalter wird das Original dieses Vertrages übergeben.
- (2) Der Mieter bzw. Veranstalter verpflichtet sich, für alle Beschädigungen, die während der Mietdauer in den beanspruchten Räumlichkeiten sowie am Inventar entstehen, auf die von der Vermieterin vorgeschriebene Art Kostenersatz zu leisten.
- (3) Es ist dem Mieter bzw. Veranstalter ausdrücklich untersagt, die gemieteten Räumlichkeiten einem dritten Interessenten zu überlassen oder weiterzuvermieten.
- (4) Für alle mitgebrachten Gegenstände, die in den gemieteten Räumlichkeiten oder Nebenräumen deponiert werden, wird von der Vermieterin keine wie immer geartete Haftung hinsichtlich Entwendungen, Beschädigungen usw., übernommen.
- (5) Veranstaltungen müssen so durchgeführt werden, dass eine rechtzeitige Reinigung der gemieteten Räumlichkeiten bis zum Beginn des Turnunterrichtes gewährleistet ist. Für die Einhaltung des Rauchverbotes nach den Bestimmungen des Tabakgesetzes in der geltenden Fassung ist der Veranstalter verantwortlich.
- (6) Alle aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen sind beim zuständigen Bezirksgericht 8850 Murau zahlbar und klagbar.

(Ort und Datum)

Für den Vermieter, der Volksschuldirektor:

Für den Mieter bzw. Veranstalter:

.....
(Unterschrift)

.....
(Unterschrift)